



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 27.03.2018

Name Robert Kübel

Durchwahl 07071 757-5279

Aktenzeichen 55/8840.40-04

(Bitte bei Antwort angeben)

An die von der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen betroffenen Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Nutzerverbände

 Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung (Sammelverordnung) gemäß § 36 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG)¹ zu erlassen.

Die Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen enthält die Abgrenzungen der einzelnen FFH-Gebiete in Übersichtskarten und in Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Gegenstand der Verordnung sind ferner die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) und Arten sowie die lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele. Prioritäre Lebensraumtypen und Arten sind gesondert gekennzeichnet.

¹ Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4).

1. Allgemeine Informationen

Die FFH-Richtlinie² bildet - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie³ - die Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Baden-Württemberg bereits durch die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) vom 5. Februar 2010⁴ gesichert.

Die Mitgliedstaaten sind zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verpflichtet, für bestimmte Lebensraumtypen und Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) zu melden und gemäß Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie rechtlich zu sichern.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2007 eine Liste über die FFH-Gebiete des Landes Baden-Württemberg auf der Basis des vergleichsweise groben Kartenmaßstabs 1:25.000 festgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die durch Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie geforderte Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von sechs Jahren nach der Festlegung der Gebiete durch die Europäische Kommission ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Im Land Baden-Württemberg steht die förmliche Ausweisung, ebenso wie in einigen anderen Bundesländern, noch aus.

Die Europäische Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und eine genaue Abgrenzung der FFH-Gebiete entsprechend den nationalen Kartierungssystemen gefordert. Außerdem müssen die Erhaltungsziele für die

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193).

³ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelarten) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193).

⁴ GBl. 2010, S. 37.

betreffenden Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden.

Diese Verpflichtungen sollen in Baden-Württemberg durch den Erlass von Rechtsverordnungen in Form von Sammelverordnungen seitens der Regierungspräsidien erfüllt werden. Dabei sollen alle FFH-Gebiete im Bezirk des jeweiligen Regierungspräsidiums in einer Verordnung ausgewiesen werden. Die regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiete werden grundsätzlich von demjenigen Regierungspräsidium ausgewiesen, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt. Hiervon bestehen für zwei regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete Ausnahmen. Eine Ausnahme besteht für das regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiet „Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal“ (Gebietsnummer 7426-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Stuttgart ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG). Eine weitere Ausnahme besteht für das FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ (Gebietsnummer 8020-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Freiburg ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil des FFH-Gebiets auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG).

Die Sammelverordnungen führen dabei zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁵ geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten (§§ 34 und 36 BNatSchG) ist bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die Verordnung aufgenommen. Auch werden keine zusätzlichen FFH-Gebiete in die Verordnung aufgenommen. Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben zudem weiterhin gültig.

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

2. Beteiligung

Gemäß § 24 Abs. 1 NatSchG werden vor dem Erlass der o. g. Sammelverordnung die Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Berufsvertretungen beteiligt.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens erhalten Sie bis

zum 9. Juli 2018

Gelegenheit, zur geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und zu ihren Anlagen Stellung zu nehmen.

Der Verordnungsentwurf mit der Anlage 1 (Auflistung der FFH-Gebiete mit den jeweils vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und den zugehörigen Erhaltungszielen) und der Anlage 2 (Übersichts- und Detailkarten zur Abgrenzung der FFH-Gebiete) stehen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter folgender Adresse

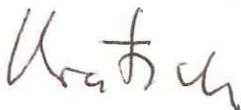
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/FFH-Verordnung/Seiten/default.aspx>

ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung (**9. April 2018**) zur Verfügung.

Im vorliegenden Verfahren beginnt die Beteiligung gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung.

Es wird gebeten, dieses Schreiben ggfs. an die untergeordneten Regionalstellen bzw. Abteilungen/Ämter weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kratsch